

25.10.2022

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 25.10.2022

Ltg.-**2349/A-1/167-2022**

Ko-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Balber, Moser, Hinterholzer, Kainz, Kasser und Ing. Rennhofer

betreffend **Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973**

Nach dem Regelungsinhalt des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 ist für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde vorab ein Gebrauchsrecht zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

Die Gebrauchserlaubnis ist gemäß § 2 Abs. 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 zu versagen, wenn der Gebrauch öffentliche Interessen, etwa sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder die Aufenthaltsqualität für Personen beeinträchtigt oder andere das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände herbeiführt. Eine Versagung aus diesen Gründen ist nach der derzeitigen Rechtslage aber nicht möglich, wenn für eine nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 grundsätzlich bewilligungspflichtige Gebrauchsart bereits eine baurechtliche oder eine straßenpolizeiliche Bewilligung erteilt wurde. In diesem Fall ist die beabsichtigte Gebrauchnahme der Gemeinde lediglich anzuzeigen und gilt mit Vornahme der Anzeige automatisch als bewilligt.

Die Praxis hat gezeigt, dass auch in Fällen einer bestehenden baurechtlichen oder straßenpolizeilichen Bewilligung eine Eingriffsmöglichkeit sinnvoll ist, da die in der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) und der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) enthaltenen Bewilligungsvoraussetzungen andere Überlegungen zum Gegenstand haben als § 2 Abs. 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973. So ist etwa eine straßenpolizeiliche Bewilligung nach § 82 StVO 1960 (Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken) zu erteilen, wenn durch die Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt

wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist. Keine Relevanz nach der StVO 1960 haben jedoch die in § 2 Abs. 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 festgelegten Interessen, wie etwa der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen oder das Stadt- und Grünlandbild.

Durch die geplante Änderung soll der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt werden, die Einhaltung dieser Interessen auch bei einer aufrechten baurechtlichen oder straßenpolizeilichen Bewilligung zu überprüfen und den Gebrauch gegebenenfalls zu untersagen.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln gegen die Untersagung (Berufung, Vorlageantrag und Beschwerde), ist deshalb erforderlich, da ansonsten die Ziele und Grundsätze des § 2 Abs. 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 bei Gebrauch während der Rechtsmittelverfahren unterlaufen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 17. November 2022 möglich ist.